

Tarif Radio

(S-VR/Hf-Pr)

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires
durch private Veranstalter von
Hörfunk
(alle Sendearten ohne Premium-Radio)

- Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer -

I. Vergütung

1. Regelvergütung

Die Regelvergütung besteht aus nachfolgenden prozentualen Beteiligungssätzen an den Einnahmen des Hörfunkveranstalters:

Bei einem Musikanteil von:	0 % - 10 %	0,78 % der Einnahmen
	10 % - 35 %	2,71 % der Einnahmen
	35 % - 50 %	3,88 % der Einnahmen
	50 % - 80 %	6,20 % der Einnahmen
	80 % - 90 %	6,98 % der Einnahmen
	90 % - 100 %	7,75 % der Einnahmen

2. Mindestvergütung

a) Die monatliche Mindestvergütung berechnet sich nach dem weitesten Hörerkreis:

im Bereich	0 - 50.000:	EUR 0,01841
im Bereich	50.001 - 500.000:	EUR 0,00920
über	500.000:	EUR 0,00191

b) Sendezeit

Beträgt die Sendezeit weniger als 24 Stunden täglich und/oder 7 Tage pro Woche, so ermäßigt sich die Vergütung im Verhältnis entsprechend.

Die Sendezeiten werden jeweils auf volle Stunden aufgerundet.

c) Musikanteil

Enthält das Programm nur bis zu 90, 80, 50, 35, oder 10 Prozent Musikanteil, so ermäßigt sich die Vergütung entsprechend stufenweise.

d) Als Mindestbetrag sind monatlich EUR 30,-- zu zahlen. Von diesem Betrag werden keine Abzüge vorgenommen (z. B. Gesamtvertragsrabatt).

3. Tarifliche Nachlässe

Den Mitgliedern von Rundfunkorganisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag im Sinne von § 12 UrhWG geschlossen hat, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesamtvertrages bei Einhaltung aller Vertragspflichten ein Gesamtvertragsnachlass von 20 Prozent auf die Vergütungssätze eingeräumt.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Hörfunk im Sinne dieses Tarifes ist die Sendung in Form eines Programms, die keine interaktiven Möglichkeiten für den Hörer vorsieht (zum Beispiel „Pause“, „Titel überspringen“).

Der Tarif umfasst alle technischen Sendearten, wie zum Beispiel die terrestrische, kabelgebundene und satellitäre Sendung, die Sendung im Internet oder über Mobilfunk-Datennetze (GPRS, UMTS u.ä.).

Ausgenommen sind Angebote, die im Ganzen oder in Teilen zum Download bereitgestellt werden (zum Beispiel Podcasting). Ausgenommen sind ferner alle Radiodienste, die unter den Anwendungsbereich des Tarifes Premium-Radio (S-ZR/PHf-Pr) fallen.

2. Rechteeinräumung

Der Tarif findet unter der Voraussetzung Anwendung, dass die Einwilligung der GEMA vor Beginn der Nutzung durch Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages erworben wird.

Die Einwilligung erstreckt sich auf die Nutzung folgender Rechte:

- Das Recht zur **Sendung** von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen des eigenen Sendebetriebs
- Das **Vervielfältigungsrecht** von Werken des GEMA-Repertoires für eigene Sendezwecke

Für die Nutzung dramatisch-musikalischer Werke sowie für die Benutzung eines Werkes zur Herstellung von Werbespots ist die Einwilligung in jedem Falle gesondert beim Berechtigten einzuholen.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Nutzung der in Ziff. 2 genannten Rechte ist beschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Sendung über Satellit umfasst den gesamten Direktempfangsbereich, sofern das Programmsignal von Deutschland aus auf den Satelliten gegeben wird.

4. Ermittlung der Vergütung

a) Regelvergütung

Einnahmen nach Ziff. I. 1. sind insbesondere Einnahmen aus Werbung und Anzeigen im Programm, Bannerwerbung, Sponsorschaft am Programm, Telefoneinnahmen, Einnahmen aus Gegenseitigkeitsgeschäften (Bartering), Spenden und Abonnementgebühren. Ähnliche wirtschaftliche Vorteile werden in Höhe des ihnen entsprechenden Wertes berücksichtigt.

Die Werbeeinnahmen können vor Ermittlung der Vergütung um Agenturvergütungen (bis höchstens 15 Prozent), Mengenrabatte und Skonti gekürzt werden (Nettowerbeeinnahmen). Von den Nettowerbeeinnahmen können für Akquisitionsaufwendungen folgende Abzüge vorgenommen werden:

- nationale Werbung 7%
- regionale Werbung 11 %, für die ersten EUR 2 Mio. pro Jahr durch das Sendeunternehmen selbst akquirierter Werbung 15%
- die Abzüge vermindern sich um jeweils zwei Prozent, wenn Vermarkter-Werbung nicht unmittelbar durch den Vermarkter an die GEMA abgerechnet wird.

b) Mindestvergütung

Als weitester Hörerkreis nach Ziff. I. 2. a. gilt die Anzahl der Personen ab 14 Jahren im Verbreitungsgebiet des Programms, die das Programm innerhalb der letzten 14 Tage (Mo bis So) gehört haben, wobei jede Person nur einmal gezählt wird.

Abweichend hiervon gilt Folgendes:

- Bei **Abonnement-Radio** wird die Zahl der Abonnenten berücksichtigt;
- Bei der **Internetsendung**, die nicht Abonnement-Radio ist, wird auf die Anzahl der individuellen tatsächlichen Hörer pro Monat abgestellt („unique user“). Die Vergütungssätze der Mindestvergütung werden in diesem Fall mit dem Faktor 0,6 multipliziert. Bei der Bestimmung der Zahl der unique user wird jeder Hörer, der bezogen auf den Kalendermonat mehrfach das Internet-Radio nutzt, nur einmal gezählt. Die Identifizierung der Hörer erfolgt in der Regel über deren IP-Adresse, über Cookies oder über ein bei der Registrierung festgelegtes Passwort.

c) Als Musikanteil gilt der Anteil der Musik des GEMA-Repertoires im Verhältnis zur Gesamtsendezeit des Programms.

5. Sonstiges

- a) Wiedergabevorrichtungen Dritter (z. B. Tonträger) dürfen im Rahmen des Sendebetriebs nur verwendet werden, wenn die Rechte zur Herstellung dieser Wiedergabevorrichtungen durch die Dritten ordnungsgemäß bei den Berechtigten erworben worden sind.
- b) Die von der GEMA erteilte Einwilligung umfasst nur die ihr zustehenden Rechte. Sie berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der durch Hörfunk gesendeten Werke. Rechte Dritter bleiben unberührt.
- c) Dieser Tarif gilt nicht für die Kabelweitersendung.